AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Wahl der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 1997/2001

Öffentliche Bekanntgabe des Kammervorstandes

Aufgrund des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV.NW. S. 80) sowie § 8 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 11. Juli 1996 gibt der Kammervorstand hiermit öffentlich bekannt:

I. Wahltag

Als Tag der Wahl ist gemäß § 6 der Wahlordnung für die Wahl der Kammerversammlungen der Heilberufskammern

Freitag, der 9. Mai 1997,

bestimmt worden. Die Wahl endet an diesem Tage um **18.00 Uhr**. Wahlbriefe müssen an diesem Tage also bis 18.00 Uhr bei dem zuständigen Wahlleiter eingegangen sein.

II. Wahlgremien; Name und Anschrift des Hauptwahlleiters, des Stellvertr. Hauptwahlleiters, der Wahlleiter für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln sowie deren Stellvertreter

Für die Durchführung der Wahlen sind gemäß § 7 Abs. 1 der oben angeführten Wahlordnung folgende Wahlgremien berufen worden:

a) Hauptwahlausschuß

Hauptwahlleiter (Vorsitzender):

Ltd.Reg.-Med.-Dir. i.R. Dr. med. Uwe Kreuder Eupener Str. 262 52066 Aachen

Stellvertr. Hauptwahlleiter (Stellvertr. Vorsitzender):

Dr. med. Gernot Heuser Frankfurter Str. 796 51107 Köln

Anschrift des Hauptwahlausschusses:

Ärztekammer Nordrhein - Hauptstelle z.Hd. des Hauptwahlleiters Tersteegenstraße 31 40474 Düsseldorf

b) Wahlausschuß für den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf

Wahlleiter (Vorsitzender):

Dr. med. Erwin Glawar Goethestraße 87 40237 Düsseldorf

Stellvertr. Wahlleiter (Stellvertr. Vorsitzender):

Dr. med. Michael Greeske Auf dem Bremerkamp 35 47199 Duisburg

Anschrift des Wahlausschusses:

Ärztekammer Nordrhein Bezirksstelle Düsseldorf z. Hd. des Wahlleiters Immermannstraße 11 40210 Düsseldorf

c) Wahlausschuß für den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln

Wahlleiter (Vorsitzender):

Dr. med. Wilhelm Disselbeck Belfortstraße 9 50668 Köln

Stellvertr. Wahlleiter (Stellvertr. Vorsitzender):

Landesmed.-Dir.i.R. Dr. med. Günther Bahrs Zietenstraße 31 53173 Bonn

Anschrift des Wahlausschusses:

Ärztekammer Nordrhein Bezirksstelle Köln z. Hd. des Wahlleiters Sedanstraße 10-16 50668 Köln

III. Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden getrennt für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln jeweils in den Diensträumen der Bezirksstelle Düsseldorf bzw. Köln der Ärztekammer Nordrhein (Anschrift siehe unter II.) in der Zeit

von Freitag, 24. Januar bis Donnerstag, 6. Februar 1997

jeweils an den Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr ausgelegt.

Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuß schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

Rheinisches Ärzteblatt 12/96

AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

Weiteres ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Wahlordnung.

Im Namen des Kammervorstandes Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe Präsident

Ergänzender Hinweis:

Im Zeitraum 24. Januar bis 6. Februar 1997 liegt bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein das Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kreisstellenvorständen aus. Wahlberechtigt ist für beide Wahlen derselbe Personenkreis. Dadurch ist es den Wahlberechtigten auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei den Bezirksstellen Düsseldorf und Köln möglich, sich über Eintragungen in das Wählerverzeichnis am Ort der Kreisstelle zu informieren und umgekehrt. Einsprüche gegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zur Kammerversammlung also bei dem Wahlleiter der jeweils zuständigen Bezirksstelle Düsseldorf bzw. Köln.

Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 1997/2001

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 11. Juli 1996 folgendes öffentlich bekannt:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfaßt die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfaßt die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gehören gemäß § 15 Heilberufsgesetz **121** Mitglieder an. Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf voraussichtlich **64** Mitglieder und auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln voraussichtlich **57** Mitglieder.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.

Hinweis - Empfehlung

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, daß - je nach der Zahl der zu erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Auf § 21 Abs. 1 bis 6 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung wird dazu verwiesen.

Ein Kammerangehöriger kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem er wahlberechtigt ist.

56 Rheinisches Ärzteblatt 12/96